OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153251/5/KHu

Datum:
Linz, 16. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des R S, vertreten durch Dr. H H, Rechtsanwalt in K, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Molln vom 16. Juli 2021, GZ: 612-4/2021, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 2. August 2021, selbe GZ, betreffend Auftrag nach dem Oö. Straßengesetz 1991

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Molln (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.7.2021 wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) verpflichtet, auf dem „sogenannten ‚S ' – ehemaliges Musikheim – ein für Wohnzwecke als zumindest ‚geeignet' eingestuftes Gebäude" (Parzelle Nr. x, KG M) die Hausnummer „x" leicht sicht- und lesbar anzubringen. Dafür sei die bei der Gemeinde erhältliche Hausnummerntafel gegen Kostenersatz des Gebäudeeigentümers zu verwenden.

2. Mit Berichtigungsbescheid der belangten Behörde vom 2.8.2021 wurde die Parzellennummer auf die Baufläche x, KG M, korrigiert.

3. Mit Eingabe vom 24.8.2021 erhob der Bf dagegen Beschwerde, in der auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass das ggst. Gebäude nicht als eigenständiges Objekt anzusehen sei, weshalb die Anbringung einer eigenen Hausnummerntafel nicht nachvollziehbar sei.

4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

5. Mit Schreiben vom 8.2.2022 wurde der Bf vom Gericht aufgefordert, eine Stellungnahme zur Rechtzeitigkeit seiner Beschwerde abzugeben. Mit Eingabe vom 14.2.2022 erfolgte eine umfangreiche und belegte Stellungnahme, wonach der Bf im Zustell- und Hinterlegungszeitpunkt des unter Pkt. 1. genannten Bescheides ortsabwesend gewesen sei. Er sei am 26.7.2021 zurückgekehrt, sodass der Bescheid erstmalig am 27.7.2021 behoben habe werden können.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Die unter Pkt. I.1. und I.2. wiedergegebenen Bescheide bilden den relevanten Sachverhalt. Es wurde versucht, den unter Pkt. I.1. genannten Bescheid am 20.7.2021 zuzustellen; aufgrund der Abwesenheit des Bf von der Abgabestelle wurde das Schriftstück zur Abholung ab 21.7.2021 beim zuständigen Postamt hinterlegte. Zu diesen Zeitpunkten war der Bf mehrtägig ortsabwesend und kehrte erst am 26.7.2021 an die Abgabestelle zurück.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich durch Einschau in den Verfahrensakt; die Abwesenheit des Bf ergibt sich aus dessen Stellungnahme, der auch Belege angeschlossen waren; diese Angaben decken sich auch mit dem tatsächlichen

Abholtag (27.7.2021) lt. der von der Post eingeholten Übernahmebestätigung. Es gab daher keine Gründe, an den Angaben des Bf zu zweifeln.

3. Eine Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bildet der Berichtigungsbescheid mit dem berichtigten Bescheid eine Einheit (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 62 Rz 66, mit zahlreichen Hinweisen auf die Rsp). In diesem Sinne wird auch in der Beschwerde ausgeführt, dass der Bescheid vom 16.7.2021 „in seiner berichtigten Version“ angefochten werde.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Der Bescheid vom 16.7.2021 wurde wegen mehrtägiger Abwesenheit von der Abgabestelle erst mit Wirksamkeit 27.7.2021 zugestellt. Die Beschwerde ist daher auch in Bezug auf den Bescheid vom 16.7.2021 rechtzeitig, sodass dahingestellt bleiben kann, ob im ggst. Einzelfall die Rechtsmittelfrist von der Erlassung des Berichtigungsbescheides an (neu) zu berechnen war oder ob bereits im ursprünglichen Bescheid der Eingriff in die Rechte des Bf hinreichend klar zum Ausdruck kam (vgl. dazu Hengstschläger/Leeb, AVG § 62 Rz 73, mwN).

2. Gemäß 10 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 sind den im Gemeindegebiet gelegenen Gebäuden (ausgenommen Nebengebäuden und Gebäuden von untergeordneter Bedeutung) von der Gemeinde nach Verkehrsflächen oder nach Ortschaften fortlaufende Hausnummern zuzuordnen.

Gemäß 10 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 sind die Tafeln so anzubringen, dass sie von der Verkehrsfläche aus leicht sicht- und lesbar sind. Sofern dies nicht durch den Verfügungsberechtigten erfolgt, kann die Gemeinde die Gebäude auf dessen Kosten mit entsprechenden Hausnummerntafeln versehen. Ihre Anbringung hat unter möglichster Schonung der betroffenen Gebäude und Grundstücke zu erfolgen. Die über ein Gebäude oder Grundstück Verfügungsberechtigten haben die Anbringung dieser Tafeln sowie die Herstellung einschließlich allfälliger Haltevorrichtungen ohne Entschädigung zu dulden. Über die Notwendigkeit und

Art der Anbringung der Tafeln sowie die dabei entstehenden Kosten hat im Zweifel die Gemeinde mit Bescheid zu entscheiden.

3. Aus dem eindeutigen Wortlaut des § 10 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 ergibt sich, dass „die Gemeinde“ ein Gebäude mit einer Hausnummerntafel versehen kann (so auch die Vorgängerbestimmung in § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Kennzeichnung von Ortschaften, Verkehrsflächen und Gebäuden, LGBl. Nr. 65/1969: „Die Anbringung der Hausnummerntafeln hat die Gemeinde zu veranlassen“), sofern dies nicht bereits durch den Verfügungsberechtigten selbst erfolgt ist. Die Anbringung dieser Tafel ist vom Verfügungsberechtigten ohne Entschädigung zu dulden. Im Zweifel ist über diese Fragen mit Bescheid abzusprechen.

Das Gesetz sieht daher vor, dass der Betroffene verpflichtet ist, die Anbringung von entsprechenden Tafeln durch die Gemeinde zu dulden, wobei über diese Duldungsverpflichtung mit Bescheid abzusprechen ist.

4. Gegenständlich wurde der Bf verpflichtet, selbst eine Hausnummer anzubringen. Ein derartiger Auftrag kann nicht auf § 10 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 gestützt werden.

5. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichtes ist die „Sache“ des bekämpften Bescheides (stRsp des VwGH; vgl. etwa VwGH 23.9.2021, Ra 2020/16/0125, mit dem Hinweis, dass das Verwaltungsgericht unzuständig ist, in einer Angelegenheit zu entscheiden, die überhaupt noch nicht oder in der von der Rechtsmittelentscheidung in Aussicht genommenen rechtlichen Art nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen ist). Eine Änderung des Bescheidspruches auf eine Duldungsverpflichtung steht dem Verwaltungsgericht daher nicht zu, zumal in diesem Fall erstmals über die Art der Anbringung sowie die damit verbundenen Kosten entschieden werden müsste; diese Fragen waren nicht Gegenstand des behördlichen Verfahrens.

6. Es war daher der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Diese Entscheidung hindert die Behörde nicht, einen Bescheid zu erlassen, mit dem der Bf verpflichtet wird, die Anbringung einer Hausnummerntafel durch die Gemeinde zu dulden. In einem solchen Bescheid ist gemäß § 10 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 über die Notwendigkeit und Art der Anbringung der Tafeln sowie die dabei entstehenden Kosten abzusprechen. Dabei wird auch auf das Vorbringen des Bf einzugehen sein, wonach es sich gegenständlich um ein

Gebäude von untergeordneter Bedeutung handle (siehe die Ausnahme in § 10 Abs. 2 leg. cit.).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es ergibt sich aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 10 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, dass bescheidmäßig über die Verpflichtung zur Duldung der Anbringung der Hausnummerntafel abzusprechen ist (arg: „Die ... Verfügungsberechtigten haben die Anbringung dieser Tafeln ... zu dulden. Über die Notwendigkeit ... der Anbringung ... hat im Zweifel die Gemeinde mit Bescheid zu entscheiden“). Auch sonst liegen keine Hinweise für das Vorliegen einer grundsätzlichen Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer